

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff,

Wilsdruff, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hähndorf, Kaufbach, Keffelsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Mohorn, Müllig-Rothsch, Münzig, Neufirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berner, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Keffelsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligsdorf, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Unterkdorf, Weistropf, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schulte, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schulte, Wilsdruff.

Nr. 71.

Donnerstag, den 22. Juni 1911.

70. Jahrg.

Neues aus aller Welt.

Die Nacht „Meteor“ mit dem Kaiser an Bord ist bei der Segelweisetzung des Norddeutschen Regattaverbands als erste durch Ziel gegangen.

Das preussische Herrenhaus hat vorgestern den grundlegenden § 1 des Feuerbestattungsgesetzes in namentlicher Abstimmung mit 98 gegen 86 Stimmen und darauf das ganze Gesetz angenommen. In der zweiten Lesung der Kommission des Abgeordnetenhauses über das Pflichtfortbildungsgesetz wurde der obligatorische Religionsunterricht abgelehnt.

Das Erträgnis des Kornblumentages in Groß-Berlin wird auf 240000 Mark geschätzt.

Der Streik der Maschinenmeister bei den Berliner Zeitungsverlagen von Scherl, Roffe und Ullstein wurde vorgestern beigelegt. Dem Bergmann Wiking in Essen (Ruhr), bekannt aus dem Weineidprozess Schröder, wurde wegen unschuldig verurteilter Strafe von drei Jahren Zuchthaus eine Entschädigung von 4000 Mark zuerkannt.

In Panten bei Magdeburg wurden in Folge eines durch Blizschlag erfolgten Feuers 17 Häuser eingeschert.

In Panten sind durch Urteil des Eingeborenenrichters fünf Weiskaner-Potentotten zum Tode verurteilt und hingerichtet worden, weil sie eine Bande zur Ermordung der Weissen gebildet hätten.

Bei den Wahlen in Drohobycz sind im ganzen 18 Personen durch die von den Soldaten abgegebenen Stimmen getötet worden.

König Georg und die Stadt London bewilligten anlässlich der Krönungsfeier je 50000 Pfund Sterling für wohltätige Zwecke.

Infolge des Seelenstrelchs liegen in den Häfen Großbritanniens über 180 Schiffe fest. — In Glasgow haben in Folge des Schiffstrelchs erste Ruhefahrungen stattgefunden.

Ein Bestechungsprozess gegen 70 Angeklagte findet zur Zeit vor dem Moskauer Militärgericht statt.

In vielen Orten des Kaukasus herrscht Schrecken. Ministerpräsident Samojlov beabsichtigt, ein Ehehindernisgesetz nach französischem Muster anzuarbeiten.

Die neue Reichsversicherungsordnung.

I.

Durch die jüngst vom Reichstag angenommene Reichsversicherungsordnung wird die gesamte soziale Versicherung des Deutschen Reichs in einem Gesetz vereinfacht. Es gibt in Zukunft nicht mehr acht Gesetze über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, sondern nur eine Reichsversicherungsordnung. Zwar ist die Paragrafenzahl — es bleiben trotz vieler Streichungen immer noch rund 1700 — sehr groß, aber man findet sich in einem organisch vortrefflich gegliederten Gesetz doch leichter zurecht als in acht. Das ganze Werk ist in sechs Bücher geteilt: 1. Buch: Organisation und gemeinsame Vorschriften für alle Versicherungszweige; 2. Buch: Krankenversicherung; 3. Buch: Unfallversicherung; 4. Buch: Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung; 5. Buch: Beziehungen der Versicherungsträger zueinander; 6. Buch: Das Verfahren. Da es die bedeutsamste Neuerung enthält, so beschäftigen wir uns zunächst mit dem 4. Buch über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Zu der Versicherung gegen Alter und Invalidität tritt neu die Hinterbliebenenversicherung, die aber mit der bisherigen Invalidenversicherung einheitlich verschmolzen wird. Dabei tritt eine Erhöhung der Beiträge ein, so daß in Zukunft als Wochenbeitrag erhoben werden:

in Lohnklasse I:	16 Pfennig	statt	14 Pfennig
" II:	24 "	"	20 "
" III:	32 "	"	24 "
" IV:	40 "	"	30 "
" V:	48 "	"	36 "

Die Bestimmungen über die Berechnung der Invalidenrente bleiben unverändert, jedoch wird in Zukunft jedem Rentner, der Kinder hat, die Rente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel, bis zu dem höchstens anderthalbfachen Betrage erhöht. Die Leistungen der Hinterbliebenenversicherung werden folgendermaßen geregelt: Der Reichszuschuß beträgt jährlich 50 Mark, wie für jede Invaliden- und Altersrente, so auch für jede Witwen- und Witwerrente, einmalig 50 Mark für jedes Witwengeld und 16% Mark für jede Waisenaussteuer. Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Witwerrenten drei Zehntel, bei Waisenaussteuer für eine Waise drei Zwanzigstel, für jede weitere Waise ein Vier-

stel des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer bezog oder bezogen hätte. Es beträgt bei der Invalidenrente

in Lohnklasse	der Grundbetrag (500 Beitragswochen)	der Steigerungssatz für jede weitere Beitragswoche
I	12	3
II	14	6
III	16	8
IV	18	10
V	20	12

Für die Hinterbliebenen eines Ernährers dürfen die Renten zusammen nicht mehr als das Anderthalbfache der dem Verstorbenen zustehenden Invalidenrente betragen. Waisenrente allein nicht mehr als diese Invalidenrente. Beim Auscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Renten der übrigen bis zum zulässigen Betrage. Auch elterlose Enkel haben jedoch nur so weit einen Anspruch, als nicht der zulässige Höchstbetrag den Kindern zuliegt. Witwenrente erhält die dauernd invalide Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes, Waisenrente seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihre waisenlosen Kinder unter 15 Jahren, wobei auch uneheliche Kinder als waisenlos gelten. Es gibt aber auch Witwerrenten, wenn nämlich die versicherte Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemannes stirbt, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat. Hat die Witwe durch eigene Versicherung ein Recht auf Invalidenrente erlangt, so hat sie unter Wegfall der Witwenrente einen Anspruch auf Wittwengeld und Waisenaussteuer. Da die Witwenrente nur bei Invalidität der Witwe gewährt wird, so wird dadurch das Interesse der weiblichen Versicherten am Erwerb einer eigenen Invalidenrente erhalten. Als Wittwengeld (der Anspruch ist innerhalb eines Jahres geltend zu machen) wird der zwölfte Monatsbetrag der Witwenrente, als Waisenaussteuer der achtfache Monatsbetrag der bezogenen Waisenrente gewährt. Das Wittwengeld wird beim Tode des Ehemannes, die Waisenaussteuer bei Vollendung des 15. Lebensjahres der Kinder fällt.

Von Bedeutung ist, daß Gemeinden oder Gemeindeverbände bestimmen können, daß Renten bis zu zwei Dritteln nicht ausbezahlt, sondern in Sachen gewährt werden. Dies gilt aber nur für Rentenempfänger, wenn sie oder ihre Ernährer dort als landwirtschaftliche Arbeiter nach Ortsgebrauch ganz oder teilweise in Sachen entlohnt worden sind. Voraussetzung ist das Einverständnis der Rentenempfänger oder der Waisen der Vormünder mit der Sachleistung statt der baren Renten. Auch die Unterbringung von Rentenempfängern in einem Invaliden- oder Waisenhause durch die Versicherungsanstalten kann nur auf Antrag erfolgen.

Die Anwartschaft auf Renten erlischt künftig, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungsstag weniger als 20 Wochenbeiträge entrichtet sind. Sie lebt wieder auf, wenn der Versicherte zurzeit in eine versicherungspflichtige Beschäftigung tritt oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert. Bei freiwilliger Beitragsleistung jedoch ohne weiteres nur dann, wenn das 40. Lebensjahr noch nicht erreicht ist. Nach Vollendung des 40. Lebensjahres müssen vorher mindestens 500 Beitragswochen geleistet sein, nach Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens 100. Im ersteren Falle muß nach dem 40. Lebensjahre noch eine Wartezeit von 500 Beitragswochen zurückgelegt werden.

Bezüglich des Markenlebens wird nun bestimmt, daß als Tag der Entwertung der letzte Tag des Zeitraumes, für welchen die Marke gilt, angegeben werden soll.

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 21. Juni.

Kolonien und evang. Bund.

Der sächs. Landesverein des evang. Bundes, an dessen Spitze bekanntlich Geh. Kirchenrat D. Meyer als Vorsitzender und Pastor Müller als Schriftführer stehen, zwei Zwidauer Geistliche, sucht in seinen Kreisen das

Interaktionspreis 15 Bg. pro vierseitige Korrespondenz-Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Bg.

Beitragender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Interesse für die deutschen Kolonien zu erhöhen, indem er in seine Rednerliste eine Anzahl von Herren aufgenommen hat, die in den Kolonien tätig gewesen und daher in der Lage sind, aus eigenem Augenblick zu berichten. Alle nationalgefehlten Kreise werden diese Bestrebungen billigen.

Blutige Zusammenstöße zwischen Bevölkerung und Militär.

Anlässlich der Reichstagswahl fanden in Drehobycz Zusammenstöße zwischen der Bevölkerung und Militär statt, welches mit Steinen beworfen wurde. Die Infanterie gab eine Salve ab. Acht Personen wurden getötet und zwei schwer verletzt.

Die konstituierende portugiesische Versammlung ist am Sonntag zusammengetreten. Anwesend waren 192 Abgeordnete, die die Abschaffung der Monarchie und der Dynastie Braganza aussprachen und die Republik proklamierten. Es ereignete sich kein Zwischenfall.

Wahlen in Serbien.

In die große Sobranje wurden gewählt 355 Vertreter der Regierungspartei, 42 Agrarier, 6 Sozialisten, 5 Liberale, 4 Radikale, 4 Stambulowisten und zwei Demokraten. Acht Wahlergebnisse sind noch nicht endgültig bekannt, wahrscheinlich sind auch hier Mitglieder der Regierungspartei gewählt worden. Unter den Gewählten befindet sich Radoblawow, unterlegen sind Malinow, Tontschew und Skenadiew.

Russische Gefängnisgrenel.

In Moskow bei Warschau befindet sich ein großes Gefängnis, das seit den revolutionären Unruhen für politische Gefangene verwendet wird. Das Gefängnis ist überfüllt. Berechnet für 1500 Insassen, beherbergt es gegenwärtig 1600 bis 1800 Strafgefangene, die unter qualvollem Raum- und Luftmangel leiden. In der Verwaltung herrschen Willkür und Unterdrückung. Die zur Ernährung der Gefangenen bestimmten Summen werden vermehren „verwendet“, daß die Insassen, die laut Reglement jeden Donnerstag und Sonntag Fleischkost zu bekommen haben, schon seit Monaten kein Fleisch gesehen haben. Bei der geringsten „Insubordination“ werden die Sträflinge zur körperlichen Züchtigung verurteilt. Fünf- und zwanzig bis hiebzig Hiebe sind etwas Alltägliches. Nach dem Reglement gehört ein Teil der jämmerlichen Löhne, die in der Zuchthausarbeit verdient werden, den Sträflingen selbst. Die Laterachmer, die mit der Verwaltung in heimlichem Einverständnis stehen, brüden die Löhne immer mehr herunter. Versuchen nun die Gefangenen, dagegen zu opponieren, dann erhalten sie Schläge wegen „Insubordination“. Vor einigen Wochen sind ein Duzend Sträflinge aus diesem Anlag mit fünf- und zwanzig bis hiebzig Hieben bedacht worden. Der Gefangenen hat sich unter diesem brutalen Regime die tiefste Verzweiflung bemächtigt. Neulich hat sich ein einundzwanzigjähriger Sträfling, Ladislav Libanial, erhängt, um der Prügelstrafe zu entgehen. Offenbar sind die Zustände in Moskow dem Generalgouverneur in Warschau und der Regierung in Petersburg nicht bekannt. Sonst würden derartige Ungesetzlichkeiten wohl nicht geduldet werden.

Jelaterinodar, 16. Juni. In einem Tunnel der Moskowskijebahn überfielen Sträflinge, die in einem Eisenbahnzuge transportiert wurden, die Schutzwache, töteten einen und verwundeten fünf Wächter und entflohen. Von 21 Flüchtlingen wurden 16 wieder eingefangen.

Räuberunwesen in China.

Aus der chinesischen Provinz Kuangtung wird dem Ostasiatischen Lloyd (Shanghai) geschrieben: Das Räuberunwesen macht sich geradezu in beunruhigender Weise bemerkbar. Früher war man wenigstens nach Chinesisch-Neujahr und in den ersten Monaten so ziemlich sicher; das hat jetzt aufgehört, die Räuber haben keinerlei Pause in ihren Überfällen eintreten lassen. Überall klagt das Volk, und auf allen Wegen und Stegen herrscht Unsicherheit, Raub und Plünderung. Wie grausam die Räuber sind und mit welcher Dreistigkeit sie auftreten, zeigt folgendes Beispiel: Bei der großen Stadt Fat sham, hinter